

Bern, 25. September 2023

Bundeskanzlei BK

recht@bk.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung der Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsverordnung (Nutzung sozialer Medien durch die
Bundesverwaltung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende Vorlage im Grundsatz. Insbesondere den Umstand, dass mit der «Strategie soziale Medien» nun eine verstärkte und vereinheitliche Kommunikation in den sozialen Medien stattfinden soll und diese den Departementen und der Bundeskanzlei als verbindliche Grundlage für Aktivitäten in den sozialen Medien bieten soll, wird unterstützt. Somit kann die Erfüllung des Informationsauftrages des Bundesrates sowie der Bundesverwaltung gewährleistet werden und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Grundrechte eingehalten werden. Auch wird begrüsst, dass klar festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung sozialer Medien erlaubt ist. Unserer Ansicht nach wird mit der vorliegenden Vorlage Rücksicht auf die Meinungsäusserungsfreiheit sowie jedoch auch der Schutz vor Hass und Diskriminierung, welches seit jeher ein Kernthema der SP ist, umgesetzt.

Nachfolgend soll sodann genauer auf die Moderation (Art. 23c RVOV) eingegangen und unsere Einschätzung dazu eingebracht werden.

2 Kommentare zu einzelnen Punkten

2.1 Moderation nach Art. 23c RVOV

Die Einführung von Kategorien von unzulässigen Beiträgen der Nutzer:innen auf den Profilen der Verwaltungseinheiten sowie Massnahmen, die den Verwaltungseinheiten gegen diese Beiträge ergreifen können, werden begrüsst. Dass die Unterdrückung des Beitrags in geeigneter Form zu dokumentieren ist, erscheint nach Ansicht der SP Schweiz ebenfalls sinnvoll. Auch das hiermit eine rechtliche Grundlage geschaffen wird im Falle von Grundrechtsverletzungen wird gutgeheissen. Wichtig ist, wie auch im erläuternden Bericht (S. 10) erwähnt, dass die Massnahmen immer verhältnismässig sind und im öffentlichen Interesse liegen müssen. Diesbezüglich wird den Ausführungen, dass das öffentliche Interesse für eine Einschränkung der

Meinungsäusserungsfreiheit sehr hoch sein muss, grundsätzlich zugestimmt. Es ist jedoch nach Ansicht der SP Schweiz immer im Einzelfall zu beurteilen, ob ein öffentliches Interesse besteht. Insbesondere bei Kommentaren, welche Hass verbreiten und/oder diskriminierend sind, ist ein öffentliches Interesse regelmässig zu bejahen. Dabei sei auch festzuhalten, dass dem Staat schliesslich auch eine Schutzpflicht betreffend des Diskriminierungsverbotes zukommt.

Begrüssst wird auch der umfassende Katalog, welche eine Unterdrückung von Kommentaren ermöglicht (Ziff. 1-6). Nachfolgend soll jedoch diesbezüglich auf einzelne Punkte eingegangen werden:

Nach Ziffer 2 sind Beiträge, die zu Hass und Gewalt aufrufen, unzulässig. Dabei wird festgehalten, dass sich der Aufruf zu Gewalt nach Art. 259 Abs. 2 StGB orientiert: Dieser Abs. wurde jedoch mit der Harmonisierung der Strafrahmen am 1. Juli 2023 aufgehoben. Dies ist somit im erläuternden Bericht zu präzisieren und auszuführen, was genau mit dem Aufruf zu Gewalt gemeint ist. Wichtig ist insbesondere, dass hierbei alle Personen(gruppen) vor Aufrufen zu Gewalt geschützt werden. Der Aufruf zu Hass hingegen wird mit Art. 261bis StGB in Verbindung gebracht. Auch dies wird von der SP Schweiz nicht beanstandet. Jedoch muss der Aufruf zu Hass weiter verstanden werden, als Art. 261bis StGB geht. Dies insbesondere deshalb, da das Strafgesetzbuch keine Handhabe zur Verfügung stellt, um Personen vor diskriminierenden Handlungen wegen ihrer Geschlechtsidentität, wegen einer Behinderung oder wegen des Alters oder des Geschlechts strafrechtlich zu schützen. Diese Gruppen sind nach Ansicht der SP Schweiz zwingend miteinzubeziehen. Es ist somit von Bedeutung, dass ein umfassender Anknüpfungspunkt gewählt wird, damit alle Personen(gruppen) vor Hass und Gewalt geschützt sind.

Nach Ziff. 3 können auch ehrverletzende, drohende, diskriminierende oder pornographische Inhalte oder Gewaltdarstellungen unterdrückt werden. Dabei wird betreffend diskriminierenden Beiträgen auf die Absätze 2 bis 5 von Artikel 261bis StGB verwiesen (S. 11 erläuternder Bericht). Unklar ist, was genau mit diesem Verweis gemeint ist, da Art. 261bis StGB keine Absätze besitzt. Weiter sei hierbei erneut auf die oben gemachten Ausführungen zum Diskriminierungsbegriff und dessen Unvollständigkeit im Strafrecht zu verweisen. Nach Ansicht der SP Schweiz ist, wie erwähnt, der Diskriminierungsbegriff ganzheitlich zu verstehen. Begrüssst wird, dass im erläuternden Bericht sodann auch darauf hingewiesen wird, dass es auch denkbar sei, dass Beiträge anderweitig diskriminierend sind. Weiter wird auch erwähnt, dass die verwendeten Begriffe nicht vollumfängliche deckungsgleich mit denen des StGB sind (siehe erläuternder Bericht, S. 11 f.). Es ist somit auch hier essenziell, dass ein breites Verständnis von Diskriminierung angewendet wird und immer im Einzelfall überprüft wird, ob eine Diskriminierung vorliegt.

Die SP Schweiz empfiehlt somit, dass die Prüfung von diskriminierenden Beiträgen immer im Einzelfall erfolgt und sich an nachfolgender Definition orientiert: «Eine Ungleichbehandlung ist gegeben, wenn eine Person oder eine Personengruppe eine im Vergleich mit einer anderen Person oder Personengruppen schlechtere Behandlung erfährt, obwohl sie sich in derselben oder in einer vergleichbaren Situation befindet.»¹.

Weiter hält Ziffer 4 fest, dass auch Beiträge, welche «zu einem Verhalten anregen, das die Gesundheit oder persönliche Sicherheit gravierend gefährdet» unterdrückt werden können. Im

¹ Definition von humanrights.ch; siehe dazu:

<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/diskriminierung/diskriminierungsverbot-dossier/definition-diskriminierung/>.

erläuternden Bericht wird diesbezüglich ausgeführt, dass falsche Informationen unmittelbar gefährlich sein könnten, wenn sie geglaubt werden (siehe S. 12 des erläuternden Berichts). Diese Ziffer könnte somit auch dazu führen, dass Beiträge unterdrückt werden, welche falsche Informationen verbreiten. Insbesondere Beiträge, welche einen Inhalt verbreiten, der wissenschaftlich falsch ist (wie z.B. dass der Klimawandel nicht existiert oder nicht durch Menschen gemacht ist) würden nach Ansicht der SP Schweiz darunterfallen. Dies insbesondere deshalb, da hier eine Abgrenzung zwischen wahren und unwahren Informationen einfach vorzunehmen ist. Weiter ist auch zu beachten, dass den Profilen der Bundesverwaltung auf sozialen Medien grosse Glaubwürdigkeit geschenkt wird und solche Kommentare somit immer unmittelbar gefährlich sein könnten, weil sie geglaubt werden könnten. Hervorzuheben ist hierbei jedoch, dass durch diese Unterdrückung die Meinungsäusserungsfreiheit der Nutzer:innen stark eingeschränkt wird und deshalb ein Rechtsweg, welcher den Anforderungen von Artikel 29a BV genügt, offenstehen muss (wie dies auch auf S. 9 des erläuternden Bericht erläutert wird).

Ziffer 5 enthält sodann zwei Varianten. Die SP Schweiz spricht sich für Variante 1 aus. Dies insbesondere deshalb, da es sinnvoll ist, kommerzielle Werbung zu untersagen, jedoch andere Formen der Werbung teilweise angebracht sein könnten. Im erläuternden Bericht (S. 12) wird sodann erwähnt, dass politische Beiträge auch als Werbung verstanden werden könnten. Dabei ist unklar, unter welchen Voraussetzungen ein «politischer Beitrag» vorliegt. Zudem ist anzunehmen, dass viele Beiträge, welche auf den Profilen der Bundesverwaltung veröffentlicht werden, einen politischen Inhalt haben und somit auch sogenannte «politische Beiträge» in Form von Kommentaren etc. hervorrufen könnten. Es ist somit nach Ansicht der SP Schweiz sinnvoll, politische Beiträge als zulässig zu erachten.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin